

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 450,40 EUR
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 195,00 EUR
 - eines Notarztes 233,00 EUR
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 153,30 EUR
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 153,30 EUR
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,40 EUR erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für ein Jahr.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 20. Dezember 2010) außer Kraft.

Luckenwalde, Februar 2012

Giesecke
Landrat

